

Hartz IV aus Flüchtlingsicht – Sozialrecht als Instrument der Ausgrenzung¹

Claudius Voigt, Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V., Münster



Integration ist »in«. Mehr sogar noch: Nach Ansicht von Bayerns Innenminister Günther Beckstein handelt es sich gar um »eine zentrale Existenzfrage unseres Landes«. Da die Teilhabe am Arbeitsmarkt zweifellos als ein wesentlicher Faktor gelungener Integration zu werten ist, klingen die offiziellen Stellungnahmen zu diesem Bereich entsprechend vollmundig: »Wir müssen Migranten zu Aufsteigern machen«, fordert Beckstein. Allein: Die Realität sieht anders aus. »Die Teilhabe- und Verwirklichungschancen der ausländischen Wohnbevölkerung«, so stellt der zweite Armutsbericht der Bundesregierung 2005 fest, »werden gegenwärtig nicht in hinreichendem Maße realisiert, wie sich an überproportionaler Arbeitslosigkeit, überdurchschnittlichen Bildungsmängeln sowie erhöhter Armutsrisikoquote und Sozialhilfeabhängigkeit zeigt.« Und die Bundesregierung warnt in dem Bericht: »Wenn es nicht gelingt, die Integration erfolgreicher zu gestalten, schadet dies letztlich dem sozialen Zusammenhalt in Deutschland. In der Gesellschaft gibt es eine große Übereinstimmung darüber, dass die Integration verbessert werden muss – sowohl was die Angebote seitens der Politik angeht als auch, was die Integrationsbereitschaft der Migrantinnen und Migranten angeht.« Die Europäische Union hat bereits im Jahr 2000 in einem Ratsdokument (14110/00) festgestellt: »Der beste Schutz gegen soziale Ausgrenzung ist ein Arbeitsplatz.« Um diesen zu erreichen, bedürfe es der »Förderung des Zugangs zu einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer durch die Erarbeitung von begleitenden Programmen für die Angehörigen der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, bis diese eine Beschäftigung gefunden haben«

Allen wohlfeilen Absichtserklärungen zum Trotz: Große Gruppen von Flüchtlingen sind vom Zugang zur Beschäftigung faktisch dauerhaft ausgeschlossen. Alle in der Beratungspraxis Tätigen wissen aus der täglichen Erfahrung, dass oftmals nicht in erster Linie sprachliche oder kulturelle Barrieren die Ursache sind, sondern rechtliche Hürden. Insbesondere Menschen mit Duldungen haben – zumal nach Einführung der neuen Zumutbarkeitsregelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – kaum Chancen auf Aufnahme einer Beschäftigung. Allerdings entspricht dies auch den politischen Leitlinien: Den Anspruch auf (und die Pflicht zur) Integration besitzen lediglich Personen mit einer Bleiberechtigungsprognose. Geduldet bleiben außen vor, egal wie lange sie in Deutschland leben.

Aber auch Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen besitzen nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Die Ausnahmemöglichkeiten in der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) liegen im Ermessen der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörden und werden längst nicht in jedem Fall angewandt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Unkenntnis, mangelnde Sensibilität und

unklare Zuständigkeiten sind nur einige Gründe dafür. Auf der anderen Seite gewinnt das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit stetig an Bedeutung für die Perspektive einer Aufenthaltsverfestigung; die aktuelle Debatte um eine mögliche Bleiberechtsregelung zeigt dies deutlich.

Dieser Artikel soll die rechtlichen Grundlagen des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs für die einzelnen Gruppen darstellen und hierbei vor allem einen detaillierten Blick auf die Ausnahmemöglichkeiten der Beschäftigungsverfahrensverordnung werfen. Dazu werden zunächst die Voraussetzungen für nachrangigen Arbeitsmarktzugang sowie die Ausnahmen von der Nachrangigkeit dargestellt, die für viele Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, für Asylantragsteller und für Personen mit einer Duldung gleichermaßen gelten (I.). Danach werden die Besonderheiten bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis (II.) und Ausländern mit geduldetem Aufenthalt (III.) beschrieben.

I. Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Die rechtliche Grundlage für den eingeschränkten Arbeitsmarktzugang findet sich in § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG: »Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.« Die Norm ist nicht anwendbar, wenn sich bereits aus dem Gesetz ergibt, dass der Ausländer unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt besitzt, wie es etwa bei Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen der Fall ist (§ 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Im Übrigen besteht aber nur nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Das gilt insbesondere für die übrigen Fälle von Aufenthalt aus humanitären Gründen.

Für Personen mit einer Duldung regelt § 10 BeschVerfV den nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung haben nach § 61 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls nur nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gelten in all diesen Fällen die §§ 39 bis 42 AufenthG: Hier ist die Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung einschließlich Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen (Lohnprüfung) vorgesehen. Außerdem ist die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (»Leiharbeit«) verboten.

1. Vorrangprüfung

Beantragt ein Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang bei der Ausländerbehörde die Zustimmung zu einer konkreten Beschäftigung, die nach § 2 BeschVerfV nicht als

¹ Unter dem Titel »Zugang zum Arbeitsmarkt – Ausgrenzung per Gesetz« auch veröffentlicht in Asylmagazin 7-8, 2006. S. 5-8

zustimmungsfrei gilt, so wird der Antrag verwaltungsintern weitergeleitet an die Agentur für Arbeit. Diese muss nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) AufenthG feststellen, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und sich keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt einer Region hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur und der Wirtschaftszweige ergeben. Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind Deutsche, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich der zuletzt beigetretenen Staaten) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweizer Bürger nach dem »Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz«, ausländische Arbeitnehmer mit einer Arbeitsberechtigung, Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die eine Arbeitsaufnahme bereits zulässt.

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt würden sich nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 a) etwa dann ergeben, wenn die Zahl der Arbeitslosen in einer Wirtschaftsklasse in einem zu bestimmenden Zeitraum deutlich über der Zahl der gemeldeten offenen Stellen liegt (z. B. drei bis sechs Monate mehr als 30 Prozent über der Zahl der gemeldeten offenen Stellenangebote) oder wenn in einer bestimmten Branche ein Rückgang der Beschäftigung festzustellen ist (z. B. im Baugewerbe).

Alternativ und ohne Prüfung des Einzelfalls kann die Bundesagentur nach Prüfung dieser beiden Kriterien gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige pauschal feststellen, dass die Besetzung der offenen Stellen mit nachrangig zugangsberechtigten Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

In der Praxis wird in der Regel gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) AufenthG eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Diese ist das größte Hindernis für Personen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang bei dem Versuch, eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Gründe dafür liegen unter anderem in der neuen Zumutbarkeitsregelung des § 10 Abs. 1 und 2 SGB II: Hiernach ist für Bezieher von Arbeitslosengeld II (und somit bevorrechtigte Bewerber) grundsätzlich »jede Arbeit zumutbar« und »nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit (...) entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat« oder sie als »geringerwertig anzusehen ist«.

Zudem ist in § 39 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AufenthG klargestellt: »Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.«

Die Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit schreiben darüber hinaus vor: »Angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit gehalten, bei einer Entscheidung über die Zustimmung restriktiv zu verfahren.« Lehnt der potenzielle Arbeitgeber die Einstellung eventuell zur Verfügung stehender bevorrechtigter Arbeitnehmer

ab, so muss er dafür objektiv nachvollziehbare Gründe angeben. Auch hier schreiben die Dienstanweisungen eine strenge Prüfung vor: »Liegen offensichtliche Anhaltspunkte vor, dass die mögliche Einstellung eines bevorrechtigten Arbeitnehmers durch abwegige und überzogene Anforderungen an die Besetzung der Stelle verhindert werden soll (z. B. Sprachkenntnisse, übertriebene Berufserfahrungen u. a.), kann die Zustimmung nach Anhörung des Arbeitgebers versagt werden.«

In der Realität herrscht durch die hohe Arbeitslosigkeit und die geänderten Zumutbarkeitsregelungen im SGB II faktisch ein Verdrängungswettbewerb, bei dem Personen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang als letztes Glied der Kette kaum noch Chancen haben, die Zustimmung zur (Neu-)Aufnahme einer Beschäftigung zu erhalten.

2. Lohnprüfung

Im weiteren Verlauf der Arbeitsmarktprüfung hat die Agentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz AufenthG zu prüfen: Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Dies ist nach der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 39 AufenthG etwa dann der Fall, wenn der vereinbarte Arbeitslohn 30 Prozent oder mehr unter dem Tariflohn oder der ortsüblichen Entlohnung liegt.

3. Leiharbeit

Gemäß § 40 Abs. 1 AufenthG ist die Zustimmung zu versagen, wenn der Arbeitnehmer bei einer Leiharbeitsfirma tätig werden will. Auch dies ist in der Praxis ein Problem, da vor allem niedrig bezahlte und einfache Arbeiten zunehmend über Leihfirmen vergeben werden. Dies ist der klassische Bereich, in dem Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang überhaupt Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit offenstehen.

4. Zustimmungsfreie Beschäftigung

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Diese sind in § 2 BeschVerfV in Verbindung mit § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1–3, § 5, 7 Nr. 3–5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Allerdings kommt ein Großteil der Ausnahmemöglichkeiten für Flüchtlinge und Personen mit humanitärem Aufenthalt in der Praxis kaum in Betracht – etwa die Tätigkeiten als Hochqualifizierte (§ 3 BeschV), Führungskräfte (§ 4 Nr. 1–3 BeschV), Wissenschaftler oder Forscher (§ 5 BeschV), Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressmen, Berufssportler oder Schauspieler (§ 7 Nr. 3–5) sowie die Erwerbstätigkeit bei internationalen Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV).

Praxisrelevant können hingegen zustimmungsfreie Beschäftigungen sein im Rahmen eines Praktikums, das Teil einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums ist (die Dienstanweisungen nennen als Beispiel das Anerkennungsjahr für Erzieher) (§ 2 Nr. 1 BeschV), eines Praktikums als Teil eines EU-Programms (etwa: EQUAL), soweit es sich nicht um eine Berufsausbildung



handelt (§ 2 Nr. 2 BeschV) oder eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres (§ 9 Nr. 1 BeschV). Gerade für jugendliche Geduldete sind die letztgenannten Ausnahmemöglichkeiten häufig die einzige Chance, nach dem Schulabschluss eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben. Zustimmungsfrei sind darüber hinaus die Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 BeschVerfV) sowie Tätigkeiten, die vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen (§ 4 BeschVerfV). Hierunter ist unter anderem die Beschäftigung von Kranken, Süchtigen und Strafgefangenen zu verstehen, soweit sie nicht in erster Linie dem Erwerb dient sowie die Beschäftigung behinderter Menschen im Berufsbereich der Werkstätten für Behinderte.

II. Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Ein großer Teil der Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht hat nach dem Gesetz keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang, sondern gilt lediglich als nachrangig zugangsberechtigt. Insbesondere ist dies bei Menschen der Fall, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden – »Altfallregelung«), 23 a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen), 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbot), 25 Abs. 4 S. 1 (vorübergehender Aufenthalt), 25 Abs. 4 S. 2 (Verlängerung bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte) und 25 Abs. 5 (Unmöglichkeit der Ausreise) des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

Allerdings gibt es für diesen Personenkreis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung weit reichende Ausnahmemöglichkeiten, in denen eine Vorrangprüfung nicht durchgeführt werden muss oder sogar ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang erteilt werden kann. Diese Ausnahmemöglichkeiten gelten für Personen, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind und die einen deutschen Schulabschluss haben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben bzw. die einen Vertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abschließen (§ 8 BeschVerfV) und für Personen, die während ihres Aufenthalts in Deutschland min-

destens drei Jahre versicherungspflichtig gearbeitet haben – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern und auch mit bestimmten Unterbrechungen – oder die sich mindestens seit vier Jahren erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten (§ 9 BeschVerfV).

Nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit wird in diesen Fällen von Einschränkungen des § 13 BeschVerfV abgesehen und für die Zustimmung ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot nicht erforderlich. Die Zustimmung wird also unbeschränkt erteilt. Falls zwischen der Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur eine Globalzustimmung für die jeweilige Gruppe vereinbart worden ist, können die Voraussetzungen allein von der Ausländerbehörde ohne Einschaltung der Agentur für Arbeit geprüft werden – die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis unmittelbar mit dem Zusatz »jede Erwerbstätigkeit gestattet« zu versehen.

In der Praxis ist dies jedoch keinesfalls selbstverständlich. Die Ausnahmemöglichkeiten der BeschVerfV begründen nach dem Verordnungstext keinen Rechtsanspruch, sondern eröffnen lediglich ein Ermessen der Behörde. Aufgrund Begründungen zu den §§ 8 und 9 BeschVerfV sowie die Dienstanweisungen dürften allerdings regelmäßig das Ermessen gebunden sein, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Denn sowohl in der Begründung zu den §§ 8 und 9 BeschVerfV als auch in den entsprechenden Dienstanweisungen ist formuliert, dass den betroffenen Personengruppen das Recht auf einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang eingeräumt »wird«. In den Dienstanweisungen zu § 8 ist zudem ausdrücklich von einem »Anspruch« die Rede. Auch die inhaltliche Begründung zur Beschäftigungsverfahrensverordnung lässt keinen anderen Schluss zu. Dennoch ist es faktisch keinesfalls immer der Fall, dass die Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnisse der Betroffenen auch ohne konkretes Jobangebot dementsprechend erweitern. Für die Betroffenen ist dies in der Regel kaum nachvollziehbar – sie haben schlicht den Überblick verloren nach einer typischen »Karriere« mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und humanitärer Aufenthaltserlaubnis mit den entsprechenden Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Es ist also hier Aufgabe der Beratung, die Behörden auf die Umsetzung der genannten Ausnahmemöglichkeiten zu drängen, zumal die Form des Arbeitsmarktzugangs zukünftig eine zusätzliche Bedeutung erhalten wird: Die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss, Kinder-, Erziehungs- und Elterngeld verknüpfen die »Berechtigung« zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in bestimmten Fällen mit dem Anspruch auf die genannten Familienleistungen.

Neben den oben genannten gibt es ferner zwei weitere Ausnahmemöglichkeiten, die allerdings der Bundesagentur für Arbeit lediglich die Möglichkeit eröffnen, von der Vorrangprüfung abzusehen. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird in diesen Fällen nur für einen konkreten Arbeitsplatz erteilt. Diese Ausnahmemöglichkeiten gelten für Personen, die eine mindestens einjährige Vorbeschäftigung beim selben Arbeitgeber fortsetzen (§ 6 BeschVerfV) und für Personen, für

die es im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde, wenn ihnen die Zulassung zur Beschäftigung nicht erteilt würde (§ 7 BeschVerfV). Dies betrifft in erster Linie traumatisierte Flüchtlinge, bei denen die Beschäftigung nachweislich Teil der Therapie ist, aber etwa auch Zuwanderer jüdischen Glaubens sowie Mitglieder des Betriebsrats und Frauen im Mutterschutz, die gesetzlichen Kündigungsschutz genießen, wenn sie aufgrund einer negativen Vorrangprüfung ihren Arbeitsplatz verlieren würden. Allein die Arbeitslosigkeit infolge der Versagung der Zustimmung ist nach der Dienstanweisung der Bundesagentur dagegen kein Grund für die Anwendung der Härtefallregelung.

III. Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung

Wesentlich schwieriger ist die Erweiterung der Duldung um die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Dies hat mehrere Gründe:

Für Geduldete gilt eine Wartefrist von einem Jahr (§ 10 BeschVerfV). In den Dienstanweisungen ist allerdings klar gestellt, dass eine eventuell bereits abgelaufene Wartezeit mit Aufenthaltsgestattung auf diese Frist anzurechnen ist. Die Möglichkeit der Ausnahme von der Vorrangprüfung ist nur nach den §§ 6 und 7 BeschVerfV vorgesehen. Eine unbeschränkte Zustimmung zur Erwerbstätigkeit (»Arbeitsberechtigung«) ist bei Geduldeten nicht möglich.

§ 10 BeschVerfV eröffnet den Behörden lediglich das Ermessen, die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu gestatten. Das bedeutet: Selbst wenn die Arbeitsagentur zugestimmt hat, kann die Ausländerbehörde aus integrations- und einwanderungspolitischen Erwägungen ihre Zustimmung verweigern. In ihrer Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle Gesichtspunkte des Einzelfalls zu berücksichtigen – etwa die zumutbare Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, das öffentliche Interesse, einer weiteren Aufenthaltsverfestigung entgegenzuwirken, oder die faktische Integration des Antragstellers (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.3.2006 - 18 B 787/05 - ASYLMAGAZIN 5/2006, S. 27; BayVGH, Beschluss vom 10.3.2006 - 24 CE 05.2685 - 9 S., M8075; OVG NRW, Beschluss vom 9.11.2005 - 17 B 1485/05 - ASYLMAGAZIN 1–2/2006, S. 35). Gesichtspunkte der Mitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen haben in dieser Ermessensentscheidung jedoch außen vor zu bleiben; diese werden ausschließlich bei der Prüfung von § 11 BeschVerfV berücksichtigt (Stiegeler, ASYLMAGAZIN 6/2005, S. 7; anderer Ansicht aber VGH Ba-Wü, Beschluss vom 12.10.2005 - 11 S 1011/05 - ASYLMAGAZIN 12/2005, S. 25).

§ 11 BeschVerfV verbietet der Ausländerbehörde die Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, falls der Geduldete eingereist ist, um im Inland Sozialhilfe zu beziehen oder aus selbstverschuldeten Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Vorschrift führt in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen. Gerichtsentscheidungen haben allerdings klargestellt, dass es tatsächlich nur um die Frage von selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen geht und nicht um Ausreisehindernisse. Diese müssen zudem kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein (vgl. OVG



NRW, Beschluss vom 18.1.2006 - 18 B 1772/05 - ASYLMAGAZIN 4/2006, S. 34; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 8.11.2005 - 12 ME 397/05 - ASYLMAGAZIN 3/2006, S. 32). Das Bundesinnenministerium hat aus gegebenem Anlass bereits in einem Schreiben vom 18. März 2005 festgestellt: »Das bedeutet, dass Ausländern, denen zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs. 5, Satz 3, 4 AufenthG nicht erteilt werden kann und die deshalb weiterhin im Besitz einer Duldung sein werden, dennoch die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden kann, wenn nicht auch gleichzeitig die Unmöglichkeit der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung von ihnen verschuldet wird.«

Am dramatischsten wirken sich die hohen Hürden beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete bei Jugendlichen nach Beendigung der Schule aus. Bei ihnen greifen die Ausnahmemöglichkeiten des § 8 BeschVerfV nicht, da diese ausdrücklich den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzen. Geduldeten Jugendlichen ist es daher faktisch unmöglich, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Für Beratungsstellen ist es daher sinnvoll, für die jeweilige Region diejenigen Ausbildungsberufe zu ermitteln, in denen es wegen einer geringen Zahl von Bewerbern noch am ehesten wahrscheinlich sein dürfte, die Zustimmung der Agentur für Arbeit zu erhalten. Alternativ bleibt nur die Möglichkeit, an berufsbildenden Maßnahmen teilzunehmen, ein Praktikum zu absolvieren oder ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr zu leisten.

Dass hier aus integrationspolitischen Gründen Handlungsbedarf besteht, hat indes auch das Bundesarbeitsministerium erkannt: In einem Brief an die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit vom 18. August 2005 räumt es ein, dass zumindest im Einzelfall bei einer über 18 Monate hinaus fehlenden zumutbaren Möglichkeit der freiwilligen Ausreise die Härtefallregelung nach § 7 BeschVerfV angewendet werden könnte, wenn keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird. Auch wenn diese Regelung nur in wenigen Fällen greifen dürfte, müssen Beratungsstellen gegenüber der Arbeitsagentur auf die Prüfung dieser Möglichkeit drängen. Denn die Arbeitsagentur kann bei der Frage, ob eine zumutbare Möglichkeit der freiwilligen Ausreise besteht, durchaus zu einer anderen Einschätzung gelangen als die Ausländerbehörde. Eine tatsächliche Lösung dieser Problematik wird allerdings erst im Zuge einer großzügigen Bleiberechtsregelung in Sicht sein.

Hartz IV aus Flüchtlingssicht –

Sozialrecht als Instrument der Ausgrenzung.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

1

Ausgrenzung I: Sicherung des Lebensunterhalts

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

4

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung



GGUA-Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
0251-1448626
Claudius.Voigt@ggua.de
www.ggua-projekt.de

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

2

Armutrisikoquote

Armutrisikopotenzial bei der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund
1998-2003 in %

Jahr	Deutschland Gesamt ¹⁾	Bevölkerung ohne Migranten Früheres Bundesgebiet	Bevölkerung ohne Migranten Neue Länder	Migranten Deutschland Gesamt
1998	12,9	11,8	13,2	18,6
1999	12,4	10,9	13,7	18,3
2000	12,4	10,5	14,3	17,7
2001	13,6	11,8	15,3	22,6
2002	15,4	11,8	18,8	25,1
2003	15,4	12,4	18,0	24,0

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

5

Ausgrenzung.

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sicherung des Aufenthalts

Projekt

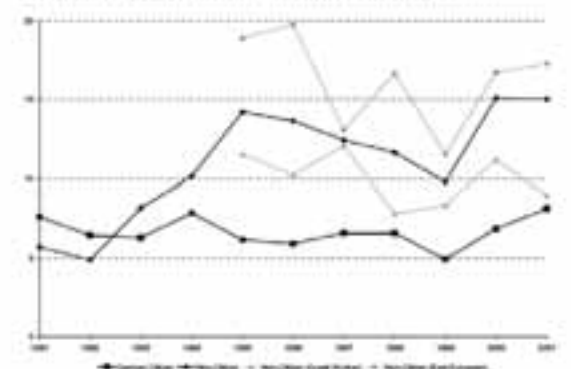
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

3

Kinderarmut

Figure 4: Child poverty ratio in West Germany by citizenship status



Ziele von Sozialhilfepolitik

„Verantwortungsvolle Sozialhilfepolitik versetzt Bedürftige in die Lage, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten und unabhängig von Sozialhilfe zu werden. Weil Arbeitslosigkeit die Hauptursache für den Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und einen wichtigen Grund für die Sozialhilfeabhängigkeit von Familien und Kindern darstellt, ist die Integration in den Arbeitsmarkt der Schlüssel, um Bedürftigkeit abzubauen und neue **Teilhabe- und Verwirklichungschancen** zu eröffnen.“

Die Bundesregierung, 2. Reichtums- und Armutsbericht

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 7

Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 8 Erwerbsfähigkeit:

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wer erhält Leistungen?

§ 7 Abs. 1 SGB II (Berechtigte):

Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 8

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Ab 1.4.2006:

§ 7 Abs. 1 S. 2:

„Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 11

Grundsicherung für Arbeitssuchende

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.; Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen
dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 9

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aus der Gesetzesbegründung:

„Betroffen von der Regelung sind vor allem EU Bürger, die von ihrem Recht auf Unionsbürgerschaft Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 12

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aus der Gesetzesbegründung:

„(...)auch die Fälle des § 16 Abs. 4 AufenthG erfasst: Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zum Zwecke der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen, müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

13

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aus der Gesetzesbegründung:

„Mit der 2. Alternative von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird der bisherige Leistungsausschluss von Personen, die Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, beibehalten.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

16

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aus der Gesetzesbegründung:

„Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

14

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 AsylbLG:

„Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

17

§ 21 Satz 1 SGB XII

„Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34 (...)“ (Übernahme von Mietrückständen bei drohender Wohnungslosigkeit)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 AsylbLG:

1. ...eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 **wegen des Krieges in ihrem Heimatland** oder nach § 25 Abs. 4 **Satz 1** oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

18

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 AsylbLG:

5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
7. oder einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.“

Die vorgenannten Personen erhalten Leistungen nach dem AsylbLG und nicht nach SGB II oder XII

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

19

Asylbewerberleistungsgesetz

Auch die Berechtigten nach **§ 2 AsylbLG** sind von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen, sie erhalten Leistungen analog SGB XII.

Die Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt sind ihnen verschlossen.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

22

Grundleistungen (§ 3)

Höhe des Eckregelsatzes:

Die seit 1.11.1993 unveränderten Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende	Haushalts- angehörige 0-6 Jahre	Haushalts- angehörige 7-13 Jahre	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre
AsylbLG-Bertrag	40,90	20,45	20,45	40,90	40,90
AsylbLG § 3 Abs. 2	184,07	112,48	158,50	158,50	158,50
AsylbLG-gesamt	224,97	132,93	178,95	199,40	199,40

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

20

Aufenthaltsdauer und -status

Einreisezeitraum	Bauwert	
	Aufenthalts-gestattung	Duldung
Bis 31.12.95	5426	47995
1.1.95-31.12.97	3993	24250
1.1.98-31.12.00	9877	48335
1.1.01-31.12.02	14862	36986
1.1.03-31.12.03	8126	15647
Seit 1.1.04	?	?
Summe	42294	173213

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

23

Asylbewerberleistungsgesetz

Neben den niedrigeren Eckregelsätzen bestehen Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung, den Einkommens- und Vermögensfreibeträgen, sowie der Vorrang für Sachleistungen.

2003 erhielten rund 265.500 EmpfängerInnen in Deutschland Leistungen nach dem AsylbLG.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

21

Position der Bundesregierung

Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“

„Ist in diesem Zusammenhang an die generelle Anhebung des Niveaus der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Leistungen nach SGB XII gedacht, um auch geduldeten Ausländern, Flüchtlingen und Asylbewerbern die Teilnahme am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen?“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

24

Position der Bundesregierung

Antwort der Bundesregierung:

„Nein.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 25

Ausgrenzung II: Zugang zum Arbeitsmarkt

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 28

Arbeitslosenhilfe

Berechtigte nach dem AsylbLG hatten vor 2005
Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.
Arbeitslosengeld II steht ihnen demgegenüber
nicht zu.

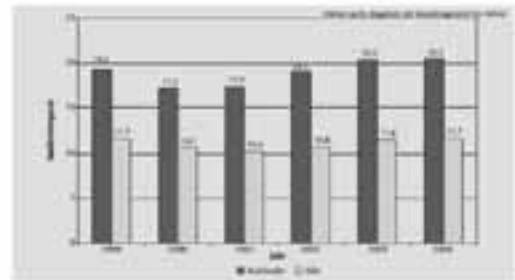
Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 26

Arbeitslosigkeit

Allgemeine und Ausländerarbeitslosenquote* in Deutschland
im Jahresdurchschnitt von 1999 bis 2004



Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 29

Fazit

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz, die
Ausgrenzung aus Leistungen des SGB II oder
XII liegt die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt
für einen nennenswerten Personenkreis mittel-
bis langfristig unter dem sozio-ökonomischen
Existenzminimum.

Betroffen sind hiervon nicht nur
ausreisepflichtige Ausländer, sondern u. U.
auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 IV Satz 1 und § 25 V.

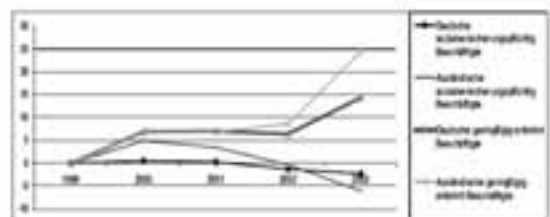
Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 27

Geringfügige Beschäftigung

Deutsche und ausländische sozialversicherungspflichtig und
geringfügig entlohnt Beschäftigte
in Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr



Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 30

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

31

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

- § 24 (Vorübergehender Schutz)
- § 25 III (Abschiebungsverbot)
- § 25 IV S. 1 (AE zum vorübergehenden Aufenthalt)
- § 25 IV S. 2 (Verlängerung der AE in Härtefällen)
- § 25 V (AE für vollziehbar Ausreisepflichtige)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

34

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Nach § 39 AufenthG muss für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur eingeholt werden für alle Personen, die nicht aufgrund ihres Aufenthaltstitels zur Beschäftigung berechtigt sind oder die eine zustimmungsfreie Beschäftigung ausüben wollen.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

32

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

- Menschen mit Aufenthaltsgestattung (nach einjähriger Wartefrist)
- Menschen mit Duldung (nach einjähriger Wartefrist)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

35

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Dies gilt insbesondere für Aufenthaltserlaubnisse nach:

- § 16 IV (Arbeitsplatzsuche nach Studium)
- § 17 (sonstige Ausbildungszwecke)
- § 18 (AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit)
- § 23 (AE nach Beschluss der obersten Landesbehörden)
- § 23a (Härtefallkommission)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

33

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Grundsätzlich kann die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur für einen konkreten Arbeitsplatz ihre Zustimmung geben.

- Voraussetzung:** Positives Durchlaufen von
- *Vorrangprüfung* und
 - *Lohnprüfung*

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

36

Ausnahmen

Von der **Vorrangprüfung** kann abgesehen werden bei:

- Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigung (§ 6 BeschVerfV)
- Härtefällen (§ 7 BeschVerfV)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

37

Ausnahmen

In beiden letztgenannten Fällen kann die Erteilung kann die Zustimmung laut der Dienstanweisungen für die Arbeitsagenturen **ohne** konkretes Jobangebot erfolgen und die Agentur muss nicht beteiligt werden, wenn eine „**Globalzustimmung**“ durch die Agentur erteilt worden ist.

Damit wäre in diesen Fällen eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung gegeben.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

40

Ausnahmen

Für Personen mit **AE** gilt:

Von der **Vorrangprüfung** und der **Lohnprüfung kann** abgesehen werden bei Personen

- Die minderjährig eingereist sind,
 - und im Inland einen Schulabschluss erworben haben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben oder
 - und eine Berufsausbildung ableisten (§8 BeschVerfV)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

38

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

41

Ausnahmen

Für Personen mit **AE** gilt:

Von der **Vorrangprüfung** und der **Lohnprüfung kann** abgesehen werden bei

- Dreijähriger Vorbeschäftigungszeit oder
- Vierjährigem Voraufenthalt („erlaubt oder geduldet“ (§ 9 BeschVerfV))

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

39

Jugendliche

Eine qualifizierte Ausbildung ist entscheidend für die Teilhabe- und Verwirklichungschancen der Menschen in Ihrem weiteren Lebensverlauf. Denn das weitaus größte Risiko, niedrige Einkommen zu erzielen, den Arbeitsplatz zu verlieren und damit von sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein, tragen Frauen und Männer ohne beruflichen Ausbildungsabschluss. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass für alle ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein umfassendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt wird.

Die Bundesregierung, 2. Armuts- und Reichtumsbericht

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

42

Jugendliche

Junge Erwachsene ohne Berufsabschluss im westlichen Bundesgebiet und Berlin.
Deutsche und Ausländer zwischen 24 und 29 Jahren im Jahr 2000
Angaben in Prozent

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer
Männlich	14,0	8,1	35,3
Weiblich	17,6	11,8	44,1
Insgesamt	15,9	10,4	39,7

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

43

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

46

An die
Bundesagentur für Arbeit
Jugendberufshilfe
BAG JA/W
Hohe Straße 73
53119 Bonn

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Bernd Buchheit
Ministerialdirektor

Die seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gefasste
Hilfsfahrgelung bezieht sich allein auf minderjährig eingereiste Jugendliche und junge
Erwachsene, die trotz einer über 18 Monate hinausreichenden Untertüchtigkeit der
Abschichtung und einer im konkreten Fall nicht bestehenden zuzurechnen Möglichkeit der
freiwilligen Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hier soll im Rahmen des § 7
BeschVerfV, das heißt im Rahmen einer Prüfung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen
Falles, eine Zustimmung zur Beschäftigung in Betracht gezogen werden können. Dabei kann es
sich jedoch nicht um generell zu treffende Entscheidungen für eine ganze Gruppe handeln, dies
würde zu einer unzulässigen Verflüchtigung der Gestaltungs- bzw. Verwaltungsbestimmungen
führen.

Zumutbarkeit

§ 10 SGB II:

„Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede
Arbeit zumutbar (...)“

- **Verdrängung**

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Jugendliche

Zustimmungsfrei sind unter anderen:

- Beschäftigung im Rahmen von **Equal** und anderen EU-Programmen, sofern es sich nicht um eine Berufsausbildung handelt
- **Praktika** im Rahmen einer rein schulischen Ausbildung (z. B. Vor- und Anerkennungspraktikum)
- **Freiwilliges Soziales Jahr**

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

45

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

48

Leiharbeit

§ 40 AufenthG

Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn (...) der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

52

Aspekte der Ausgrenzung

- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Geduldete Jugendliche
- Zumutbarkeitsregelung Hartz IV
- Leiharbeit
- Ausgrenzung aus der Arbeitsförderung SGB II

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

50

Zahlen

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke:

„Wie viele der Personen, die sich aktuell in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Duldung aufhalten oder absehbar aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, besitzen eine Arbeitserlaubnis und was ist die rechtliche Basis der Erteilung bzw. Verweigerung einer Arbeitserlaubnis für diesen Personenkreis?“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

53

Integration in Arbeit

„Benachteiligte Jugendliche haben im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen ungünstige Voraussetzungen für die Eingliederung in das Berufsleben. Wer jünger als 25 Jahre alt ist und einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, wird künftig sofort in Arbeit, Aus- oder Fortbildung vermittelt.“

Bundesregierung, 2. Armuts- und Reichtumsbericht

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

51

Zahlen

Antwort der Bundesregierung:

„Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Anzahl von geduldeten Personen mit Arbeitserlaubnis vor, da die Bundesagentur für Arbeit keine aufenthaltsrechtlichen Daten erfasst.“

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

54

Ausgrenzung III: Sicherung des Aufenthalts

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

55

Aufenthalt

§ 55 II (Ermessensausweisung)

Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er (...)

(6) für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige **Sozialhilfe** in Anspruch nimmt, (...)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

58

Aufenthalt

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird und

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (...)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

56

Aufenthalt

Beispiel:

Verlängerung einer AE nach der Altfallregelung (§ 23 AufenthG) - es finden die gleichen Voraussetzungen Anwendung wie bei der erstmaligen Erteilung

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

59

Aufenthalt

§ 2 III AufenthG:

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen (...)

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

57

Aufenthalt

Beispiel: Familiennachzug

§ 27 III: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen ausländischen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

60

Aufenthalt

Problem: § 23 a AufenthG:
AE-Erteilung in Härtefällen?

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA ⁶¹
Flüchtlingshilfe

Informationen

www.fluechtlingshilfe.de

www.amnesty.de

www.migration-online.de

www.ggua.de

www.asyl.net

www.ecoi.net

www.proasyl.de

www.integrationsbeauftragte.de

www.bamf.de

www.bmi.bund.de

www.ecre.org

www.fluechtlingsrat-berlin.de

www.fluechtlingsrat-nrw.de

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA ⁶²
Flüchtlingshilfe